

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund der Änderungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes, welche am 23.04.2021 in Kraft getreten sind, sind mit **Überschreitung des Inzidenzwertes von 165** an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertageseinrichtungen – dies umfasst auch Horte – zu schließen. Auch ein Präsenzunterricht an den Schulen ist nicht mehr möglich. Nur die Schüler der Klassenstufe 4 werden im Wechselunterricht unterrichtet.

Eine Notbetreuung ist im Fichtequirle Hort und im Hort an der Jahn-Grundschule ab dem 26.04.2021 im Rahmen der Hortbetreuungszeiten von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr sowie von 11:00 Uhr bis 16:30 Uhr eingerichtet. **Eine Notbetreuung in der Fichte-Grundschule und der Jahn-Grundschule** ist am Vormittag in Verantwortung der jeweiligen Grundschule eingerichtet. **Nur Kinder mit einem Anspruch auf Notbetreuung** können im Hort und in der Schule betreut werden. Die Liste der Berufsgruppen mit Anspruch auf Notbetreuung sowie das Formular zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung finden Sie unter [coronavirus.sachsen.de](https://www.coronavirus.sachsen.de) oder dem Link: <https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html>.

Die **Schüler der Klassenstufe 4** werden im Wechselunterricht unterrichtet. Schüler der Klassenstufe 4, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben und sich nicht in der Präsenzphase befinden, können die Notbetreuung in Grundschule und Hort nicht in Anspruch nehmen.

Das **Betretungsverbot** für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Grundschulen) sowie für Kinder in der Hortbetreuung (Zutritt zum Gelände von Schulen und Kindertageseinrichtungen) gilt weiterhin. Die erforderlichen Selbsttests werden 2 mal wöchentlich in den Grundschulen durchgeführt. Kinder, die nicht an der Notbetreuung in den Grundschulen teilnehmen, aber Anspruch auf Notbetreuung haben und die Notbetreuung am Nachmittag im Hort in Anspruch nehmen, müssen den Selbsttest daher im Hort durchführen.

Eine Ausnahmeregelung zum Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen gilt nur für Krippen- und Kindergartenkinder. Die regelmäßige Teilnahme an den Selbsttests in den Grundschulen bzw. der Nachweis einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle oder der Nachweis durch qualifizierte Selbstauskunft – jeweils nicht älter als 72 Stunden - , dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, ist somit ebenfalls Voraussetzung für die Betreuung der Kinder im jeweiligen Hort.

Allen Personen, mit Ausnahme der in Krippen und Kindergärten betreuten Kindern, ist der Zutritt zum Gelände von Schulen und Kindertageseinrichtungen – umfasst auch die Horte - untersagt, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder qualifizierte Selbstauskunft nach Anlage 2 der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests dürfen entsprechend § 5a Abs. 4 Satz 2 nicht länger als 72 Stunden zurückliegen. Auch das Formular zur qualifizierten Selbstauskunft (Anlage 2 zu § 5a Abs. 4) wurde überarbeitet.

Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird.

Bitte beachten Sie, dass die zahlreichen Hygienemaßnahmen in unseren Einrichtungen auch weiterhin eingehalten werden müssen.

Zur Übergabe und Abholung der Kinder im Fichtequirle Hort und im Hort an der Jahn-Grundschule gelten weiterhin folgende Festlegungen:

Im Fichtequirle Hort erfolgt die Übergabe und Abholung der Kinder an der Eingangstür des Hortgebäudes. Das Betreten des Hortgebäudes ist nicht gestattet. Bitte nutzen Sie unbedingt die Klingel an der Eingangstür, Ihr Kind wird dann durch die Bezugserzieherin / den Bezugserzieher zur Tür geschickt.

Im Hort an der Jahn-Grundschule erfolgt die Übergabe und Abholung an der Glastür des Haupteingangs zum Schul- und Hortgebäude. Das weitere Betreten des Schul- und Hortgebäudes ist nicht gestattet. Bitte nutzen Sie unbedingt die Klingeln an der Glastür, Ihr Kind wird dann durch die Bezugserzieherin zur Glastür geschickt.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht für alle Personen, auch für die Schüler, vor dem Eingangsbereich sowie in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen sowie bei deren Veranstaltungen. Ausnahmen sind in § 5b Absatz 1 Nr. 3 der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen festgelegt.

Die Betreuung der Kinder erfolgt weiterhin in festen Gruppen und Gruppenräumen mit festen Betreuungspersonen. Dies soll auch auf dem Außengelände, den Garderoben, in den Waschräumen und Speiseräumen eingehalten werden.

Eine tägliche Gesundheitsbestätigung wird nicht mehr verlangt. Wie bereits vor der Corona-Pandemie gilt jedoch, dass kranke Kinder nicht betreut werden dürfen. Bitte beachten Sie dazu die Übersicht zum „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen“ mit Stand vom 12.02.2021.

Für Ihr Kind mit einer diagnostizierten Vorerkrankung, deren Krankheitssymptome einer Virusinfektion ähneln, weisen Sie bitte die Unbedenklichkeit mit einem ärztlichen Attest nach.

Weiterhin ist entsprechend der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen der Aufenthalt auf dem Hort- und Schulgelände Personen untersagt, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, die innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, oder mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörung, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten. Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens eines dieser Symptome während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sind unverzüglich durch einen Personensorgeberechtigten abzuholen.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Eltern, um Verständnis in dieser schwierigen Lage.

Die Organisation und Durchführung der zahlreichen Handlungsregeln sind auch für die Einrichtungen und Einrichtungsbetreiber eine große Herausforderung.

Für Fragen können Sie sich gern an das Sachgebiet Kita / Schulen der Stadtverwaltung wenden. Tel.: 03586 / 763-151, E-Mail: kita-schulen@ebersbach-neugersdorf.de.